bei größern Holzschlägen in Pfarrwaldungen und dergleichen theilweise vom Nießbrauche des Inhabers auszunehmenden und zurückzulegenden Einkünften und Erträgnissen der Pfarrlehne zur Mitübertragung der Unterhaltungskosten mehr als bisher gesorgt werden." Einen Antrag will ich zwar nicht stellen, aber doch den Wunsch wiederholen, daß die Regierung bei solchen Gelegenheiten das Interesse der Gemeinden besser im Auge behalten möge, als dies bisher geschehen ist.

Abg. Kalb: Ich wollte nicht über das Detail dieser Petitionen reden. Ich wohne zwar nicht weit von beiden Parochien, da ich aber ein fast einsiedlerisches Leben führe, so kenne ich auch die in Frage stehenden Verhältnisse aus meiner Umgebung nur wenig. Doch ist mir aus den Gemeinden und auch auf der andern Seite von Geistlichen die Klage bekannt geworden, daß namentlich die Art und Weise, wie hie und da das Pfarrholz auf Stellen königlichen Patronats abgetrieben, verwaltet und verwerthet wird, manche Unzweckmäßigkeit mit sich gebracht habe. Diese Veranlassung genügt, das Augenmerk der Verwaltungsbehörden auf jene Einrichtungen und Maaßregeln hinzulenken, und den etwa gerechten Klagen der Petenten durch Abstellung der Uebelstände zu begegnen. Ich bemerke nebenbei, daß ich weder ein Pfarrholz noch ein Pfarrgut habe, also bei diesen Dingen nicht interessirt bin. Ich möchte mir aber einige Bemerkungen erlauben in Bezug auf die allgemeinen Anträge, die wir im Ausschuß gestellt haben. Meine Herren, wir erinnern uns alle der kirchlichen Gesetzvorlagen, die uns seit sechs Monaten in Aussicht gestellt sind, ich würde aber gern auf alle verzichten, wenn uns dafür die Staatsregierung nur ein einziges Gesetz vorlegen wollte, nämlich ein Wahlgesetz für eine Landessynode, damit die evangelische Kirche die Ordnung ihrer Angelegenheiten selbst in die Hände nähme. Dies wäre auch im Jahre 1850 nicht zu viel verlangt. Zum Zeichen, wie die Grundrechte in manchen Bestimmungen einem schon vor ihrer Berathung allgemein und tief gefühlten Bedürfnissen entsprochen haben, erlaube ich mir Ihnen eine Petition ins Gedächtniß zurückzurufen oder Sie damit bekannt zu machen, über welche sich eine Anzahl von 130 Geistlichen aus allen Theilen des Landes am 14. Juni 1848 in Leipzig vereinigt hatte und welche von einem Manne mit redigirt worden ist, welcher gegenwärtig an der Spitze unsers Kirchenwesens in Sachsen steht. Ich weiß nicht, ob der Herr Präsident mir erlaubt, der Kammer ganz kurz die Hauptpunkte aus dem gedruckten Berichte mitzutheilen.

(Wird vom Präsidium gestattet.)

Da heißt es in der Eingabe an das Cultusministerium: „die Versammlung einigte sich in der principiellen Bitte um Selbstständigkeit der evangelisch-lutherischen Kirche im Staate und verstand darunter die Befugniß der Kirche, ihre Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu verwalten, das jus in sacra. Zu diesem Behufe wünschte sie 1) einen Gesetzentwurf, der nur die formale, nicht auch die materielle Seite der Kirchenverfassungsfrage berühre; 2) Vorlage eines Wahlgesetzes für eine constituirende Landessynode beim Zusammentritt des nächsten ordentlichen Landtags; 3) Mittheilung dieses Entwurfs eines Wahlgesetzes an die Kirche zur Prüfung und Zustimmung; 4) Zusammensetzung der Synode aus mindestens ⅓ Geistlichen und ⅔ Laien; 5) eine Commission der Landessynode lasse den Entwurf der Kirchenverfassung der Geistlichkeit und dem Publicum zur Beleuchtung mittheilen; 6) die Landessynode solle die oberste Kirchenregierung einsetzen." — Alle die Männer, die wir damals beisammen gewesen sind, haben diese Wünsche gewiß nicht ausgesprochen im Rausche einer flüchtigen Begeisterung, auch nicht aus Furcht vor den damaligen Verhältnissen; es sind Forderungen innerer wie äußerer Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit, Bedürfnisse, welche nicht erst in den Jahren 1830 und 1846, sondern schon in den Jahren 1817 und 1824 in Preußen und selbst in Sachsen sich geregt haben. Ein unter dem Namen Pacificus Sincerus bekannter Kirchenschriftsteller (Schleiermacher) macht in seinen „theologischen Bedenken" darauf aufmerksam, daß man es der Consistorialbehörde in Sachsen nicht genug danken könne, daß von ihr die Anregung gegeben worden, eine Presbyterial- und Synodalverfassung zu erzielen, aber er macht zugleich auch alle diejenigen der ganzen evangelischen Kirche Deutschlands verantwortlich, welche das Werk damals hintertrieben hatten. In den Wünschen, wie sie 1848 von uns ausgesprochen worden sind, findet man freilich einen Ausdruck, der etwas anstößig klingen möchte, zumal im Jahre 1850, nämlich „constituirende Landessynode." Ich bin nicht der Ansicht, daß wir rücksichtlich des kirchlichen Lebens tabula rasa hätten oder machen müßten, sondern ich halte es für nützlich und nöthig, daß wir hier anknüpfen an das historisch Gegebene; aber immerhin an dessen Hand der Kirche zu ihrer Selbstconstituirung im Staate verhelfen, die sie nach ihrem Bedürfniß selbst vornehmen möge. Selbst wenn wir eine Gesetzvorlage in die Kammer bekommen über die Bildung von Presbyterien, so können dieses Gesetz und diese Presbyterien doch immer nur provisorisch sein; die Autonomie muß unstreitig der Kirche selbst aufbehalten bleiben. — Es ist nun in dem Berichte Rücksicht genommen worden auf das Verhältniß der einzelnen Gemeinden zu der Gesammtgemeinde der Kirche. Wir, die wir eine politische Versammlung und keine Synode sind, nicht nach unserm kirchlichen Interesse und Verständnisse, auch nicht nach Confessionen gewählt, werden eigentlich theologische Fragen nicht zur Entscheidung bringen können und dürfen. Um aber doch einem Mißverständnisse zu begegnen, welches sich häufig findet, will ich erwähnen, daß das Verhältniß der einzelnen Gemeinden zu der Gemeinde der Gemeinden, der Gesammtgemeinde oder Kirche sich nicht nach den politischen Verhältnissen, sondern nach dem Lehrbegriffe, dem Character und der Natur der Kirche richtet, also von uns nicht beliebig alterirt werden kann. So haben z. B. bei den Independenten in England und Nordamerika die

SLUB
Wir führen Wissen.